

Bekanntmachung Nr. 023/2017 vom 18.04.2017**Wahlbekanntmachung**

1. **Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Baesweiler gehört zum Wahlkreis 3 Aachen III.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 1
0201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler
0301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2
0401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 1
0501 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 2
0601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
0701 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 3
0801 Baesweiler	Rathaus Baesweiler
0901 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 3
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 1
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 2
1201 Loverich	Grundschule Loverich, Raum 1
1301 Floverich	Grundschule Loverich, Raum 2
1302 Puffendorf	Pfarrheim Puffendorf
1401 Beggendorf	Vereinsheim Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 1
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2
1701 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 1
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 2
1901 Setterich	Haus Setterich, Raum 1.009/1.010

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
9001 Briefwahlbezirk I	Rathaus Baesweiler, Raum 101
9002 Briefwahlbezirk II	Rathaus Baesweiler, Raum 302
9003 Briefwahlbezirk III	Rathaus Baesweiler, Raum 307
9004 Briefwahlbezirk IV	Rathaus Baesweiler, Raum 309
9005 Briefwahlbezirk V	Rathaus Baesweiler, Raum 352

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Baesweiler, Wahlamt, Zimmer 110, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, eingesehen werden.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der/Die Wähler/in kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn in der Weise, dass

seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 11.04.2017

Der Bürgermeister
Dr. Linkens